

Objekt: **Hauptgebäude**
Schillerplatz 3
A-1010 Wien

Berichtsnummer: 2023- **11**
 Datum der Prüfung: **20.11.2023**


Bericht, Eigenkontrolle

Jahr: **2023** Monat: **11**

Prüfer: **Mag. Lauring**

Bearbeiter: **Mag. Lauring**

Nr.	Mängelbeschreibung	Fotodokumentation
ALLGEMEINES		
03	<p>Im Allgemeinen ist aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes (Brand verhindern, dessen Gefahren & mögliche Folgen wirksam eingrenzen) bzw. auch im Sinne des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zu bemerken, dass bereits nach kurzer Zeit des Vollbetriebs im renovierten Hauptgebäude einzelne Verkehrs- und Fluchtwege derart von div. Lagerungen (bewegliche, brandgefährliche Gegenstände, gefährliche Arbeitsstoffe etc.) beeinträchtigt sind, dass eine gesicherte Entfluchtung dieser Zonen wohl nicht gewährleistet ist; dies vor allem in einigen Bereichen des DG & des 2. OG (IBK).</p>	
04	<p>Zudem ist inzwischen das Rauchen und „Lagern“ (das Kochen mit mitgebrachten Elektrogeräten, das Feiern etc.) in einigen Ateliers des 2. OG und des DG zur verbreiteten Gewohnheit geworden, was nicht zuletzt einen unsicheren Umgang mit den dort allorts verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffen verspricht, die normwidrig eingesetzt, gelagert und zusammengelagert werden. Zudem ist nach mehreren Einzelkontrollen anzumerken, dass zumindest eine Person SCHINBAR im Hauptgebäude wohnhaft ist (siehe Zi. 217, Türe morgens von außen versperrt), was – falls dies im Sinne der AkBild ist – nicht zuletzt in der Brandschutzordnung zu berücksichtigen wäre bzw. mit speziellen Ablaufregelungen (Nachschau/Evakuierung etc.) zu hinterlegen wäre; bei der Eigenkontrolle XI/2023 war allerdings morgens niemand anwesend.</p>	
05	<p>Ferner ist grosso modo festzustellen: In zahlreichen Ateliers und Arbeitsräumen werden augenscheinlich von außen eingeführte Elektrogeräte (mitunter auch ohne CE-Konformitätskennzeichnung oder defekt) und/oder „selbst gebastelte/gebaut“ Elektroinstallationen in Betrieb genommen – z. B. Heißklebepistolen, Bügeleisen, Haartrockner, Wasserkocher, Toaster, Kaffeemaschinen, Eiskästen, diverse Kochplatten, Mikrowellenherde oder „Lichtinstallationen“ usw.). Da diese Geräte zudem nicht selten an Mehrfachsteckdosen angeschlossen, mehrfach ineinandergesteckt und so „verlängert“ werden, besteht insgesamt ein sehr hohes Brandrisiko, das mit klaren Ablaufregelungen und Dienstaufsicht (nach Information/Unterweisung) verringert bzw. ausgeschlossen werden könnte.</p> <p>Zuletzt wurden auch immer wieder Kerzen und Gaskocher aller Art in den Ateliers eingesetzt.</p> <p>Ablauforganisatorische Möglichkeiten wären: nachweisliche Kenntnisnahme der Brandschutzordnung bei der Inskription bzw. beim „Aufnahmeverfahren“ – via Moodle oder im Rahmen einführender LV sowie die Dienstaufsicht durch verantwortliche LV-Leiterinnen und Lektoren; oder überhaupt das Verbot, private Elektrogeräte einzuführen und zu verwenden sowie dies auch</p>	

	<p>durchzusetzen.</p> <p>Ferner ist in diesem Zusammenhang anzumerken: Die Brandschutzordnung (BSO) ist lt. TRVB O 119 Pkt. 4.6.1 – bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung – nachweislich all jenen Personen (schriftlich) zur Kenntnis zu bringen, die sich ständig im Betrieb/Unternehmen bzw. in der Organisation aufhalten; neu eintretenden ArbeitnehmerInnen muss die BSO beim Dienstantritt zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Und: Für selbst gebaute Elektroinstallationen könnte eine abgesicherte Testumgebung geschaffen werden, die es ermöglicht, „Selbstbau-Produkte“ zu testen, ohne die Hausinstallationen zu berühren.</p>
49	<p>EG, E17 VR:</p> <p>Der Feuerlöscher ist nicht zugänglich.</p> <p>Den Feuerlöscher „freilegen“ bzw. den ungehinderten Zugang ermöglichen.</p> 

50

EG, Atelier E18:

Beide (angezeigten) Ausgänge zum gesicherten Fluchtbereich sind blockiert. Die Entfluchtung kann nur mehr über jenen Atelierzugang erfolgen, der nicht angezeigt ist. Zudem sind die angezeigten Ausgänge versperrbar und von innen nicht zu öffnen (zwar nicht vorgeschrieben, aber „Panikschlösser“ sinnvoll; allerdings nur dann, wenn die beiden Ausgänge nicht dauerhaft blockiert sind).

Bereits in der Vergangenheit angemerkt.

Zudem: Rauchverbot missachtet und Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe & Elektrogeräte: siehe Pkt. 05.

Bewegliche Gegenstände und Elektrogeräte (Heizlüfter, Mikrowelle, Kochplatte) entfernen, Rauchverbot durchsetzen.

